

Artikel I

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungskostensatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn gleichzeitig der Kostentarif nach § 2 der Satzung in Kraft. Mit diesem Tage treten alle bisherigen Fassungen der Verwaltungskostensatzung außer Kraft.

Barwedel, den 09.12.2014

Schink
Bürgermeister Schink

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Barwedel vom 09.07.2004

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag in €
8	<u>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</u>	
8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis)	28,00
8.2	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.3	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	28,00
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i. V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	28,00
8.5	Bescheinigung, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	28,00

1. Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigungssatzung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Tappenbeck

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 10.12.2014 gemäß der §§ 10, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), folgende Änderungen zur Satzung vom 18. Dezember 2013 beschlossen: